

Vereinssatzung

Nachwuchsförderung e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Nachwuchsförderung

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.
Nach erfolgter Eintragung wird der Name um den Zusatz „e.V.“ erweitert.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer familienfreundlichen Gesellschaft. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Förderung und Entwicklung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Köln zu einer familienfreundlichen Hochschule.

Der Satzungszweck wird zum Beispiel gefördert durch:

- Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Studium und Familie an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Köln
- Vernetzung von Studierenden mit Kindern
- Lehr- und Lerneinheiten mit Kinderbetreuung
- soziale, kulturelle und Bildungsangebote für Studierende mit Kindern
- Angebote für Kinder von Studierenden an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung

Mit der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Köln wird eine enge Kooperation angestrebt.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Vorstandsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem genannten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe gegen internationale Maßstäbe verstoßende Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereins- und Vorstandsmitgliedern, die für den Verein jenseits der ehrenamtlichen Vereinsfunktionen Arbeiten im Sinne von Abs. 1 durchführen, kann hierfür auf der Grundlage von gesondert abzuschließenden Dienst-, Werk- oder ähnlichen Verträgen

eine Vergütung unter Beachtung von Abs.4 gewährt werden. Über den Abschluss und die Höhe entscheidet der Vorstand ohne ein evtl. betroffenes Vorstandsmitglied.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige oder juristische Person werden. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung erfolgt gegenüber dem Antragsteller oder der Antragstellerin ohne Begründung. Rechtsmittel sind ausgeschlossen.
- (3) Ein Mitglied hat dem Verein seine jeweils aktuelle ladungsfähige Anschrift und seine Emailadresse mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Einzug und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und beträgt mindestens € 25. Der Beitrag ist bis zum 15. Januar eines Jahres zur Zahlung fällig.
In einer Beitragsordnung kann ein höherer Betrag und eine andere Fälligkeit festgesetzt werden.
- (2) Die Mitglieder haben dem Verein für den Beitragseinzug eine Einzugsermächtigung ihrer Bank in Höhe des aktuellen Beitrages zu erteilen oder die Zahlung durch Dauerauftrag sicherzustellen.
- (3) Einem Mitglied, das länger als vier Wochen mit seinem Beitrag im Rückstand ist, wird schriftlich eine Erinnerung an die fällige Zahlung zugestellt und eine Nachfrist gesetzt.
- (4) Wird keine wirksame Einzugsermächtigung erteilt, ist der Einzug erfolglos oder wird nach Erinnerung in der Nachfrist keine Zahlung geleistet, ruht die Mitgliedschaft ab dem Ende des folgenden Monats ohne weitere Mitteilung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf dieser soll auf Antrag des Vorstandes ohne weitere Anhörung über einen Ausschluss abgestimmt werden.
- (5) § 5 Abs.2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich spätestens bis Ende September des jeweiligen Jahres einem Vorstandsmitglied zugehen.
- (2) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nach schriftlicher Anhörung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den

Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang schriftlich mit Begründung widerspricht. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes.

- (2) § 5 (2) gilt entsprechend.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für einzelne Bereiche ein Vorstandsmitglied oder einen Dritten, der nicht Vereinsmitglied sein muss, als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/m 1. Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter und dem/der Kassierer/in. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 5 ehrenamtlich. Er hat jedoch Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. §§ 27 Abs.3, 670 BGB.
- (3) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- (4) Bei der Entscheidung und Vertretung im Hinblick auf ein besonderes Vertragsverhältnis nach § 2 Abs. 5 wirkt das betroffene Vorstandsmitglied nicht mit.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der/die Vorsitzende kann den Verein bei Geschäften der laufenden Verwaltung bis zu einer Höhe von 500 € allein vertreten.
- (6) Im Innenverhältnis dürfen die Vorstandsmitglieder den Verein außer in den Fällen laufender Verwaltung ohne Beteiligung des ersten Vorsitzenden nur vertreten, wenn dieser verhindert ist; in diesem Falle tritt der zweite Vorsitzende an seine Stelle. Der Abschluss von Arbeitsverträgen bedarf der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder sind für Ersatzmitglieder kürzere Amtsperioden möglich. Der Vorstand und einzelne Vorstandsmitglieder bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder ein Ersatzmitglied gewählt ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- Satzungsänderungen,
 - Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
 - die geänderte Beitragsfestsetzung sowie Erlass und Änderung einer

- Beitragsordnung,
- Rechtsgeschäfte, die die Vertretungsmacht des Vorstandes übersteigen,
 - Erlass und Änderung sonstiger Vereinsordnungen,
 - den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes nach dem fristgerechten Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes,
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Im Falle von Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder erschienen sind.
- (3) Jährlich im 4. Quartal des Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand innerhalb von einem Monat einberufen werden, wenn
- es das Interesse des Vereins erfordert,
 - ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder
 - 40 v.H. der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangen.
- (5) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand.
- (6) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief, Fax, e-mail oder Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins einzuladen. Die Absendung bzw. Veröffentlichung hat innerhalb der oben genannten Frist zu erfolgen und ist durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu dokumentieren. Der Nachweis des Zuganges ist nicht erforderlich.
- (7) Wahlen erfolgen öffentlich oder auf Antrag eines Mitgliedes geheim. Gewählt ist die kandidierende Person, die die einfache Mehrheit der Anwesenden auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller anwesenden und nicht anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sind in der ersten außerordentlichen Versammlung nicht mehr als 50 v.H. der Mitglieder erschienen und entscheiden diese mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden für eine Auflösung, so ist unverzüglich eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung zum Thema Auflösung einzuberufen. Diese neue außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden über die Auflösung. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.

**§ 12 Vermögensanfall bei Liquidation
oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt ebenfalls bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Ende